

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Benachteiligung öffentlich-rechtlicher Medien in Thüringen durch Internet- und Mobilfunkanbieter

Die **Kleine Anfrage 2965** vom 25. März 2013 hat folgenden Wortlaut:

Die gesellschaftliche Entwicklung geht mehr und mehr zu einer Multi-Channel-Nutzung von Medien. Das heißt nichts anderes, als dass sich Menschen nicht mehr einem einzelnen Medium zuwenden, sondern parallel oder ergänzend Radio, Fernsehen, Zeitungen und Internet zu ihrer Information heranziehen. Mit ihren verschiedenen Angeboten gehen öffentlich-rechtliche Medien auf dieses Bedürfnis ein.

Das Landesmediengesetz hat als wichtigen Grundsatz die Aufrechterhaltung einer Meinungsvielfalt. Dies kommt etwa darin zum Ausdruck, dass öffentlich-rechtlichen, privat-kommerziellen und privat-nichtkommerziellen Rundfunkanbietern gleichermaßen ein Zugang zu Kabelanlagen zu gewährleisten ist. Eine entsprechende Regelung für das Internet gibt es bisher in Thüringen nicht: Große Internetserviceprovider und vor allem Mobilfunkanbieter erlauben sich seit einiger Zeit, bestimmte Onlinedienste und -angebote zu benachteiligen und andere, zumeist gegen eine finanzielle Gegenleistung, zu bevorzugen. Dies geschieht in der Regel zu Ungunsten der öffentlich-rechtlichen sowie kleinen, nicht kommerziellen Medienanbieter.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche auf dem Gebiet Thüringens tätigen Internetservice- und/oder Mobilfunkprovider sperren, beschränken, verlangsamen oder beschleunigen einzelne Onlinedienste und Internetangebote gegenüber anderen beziehungsweise lassen diese nur gegen ein erhöhtes Entgelt zu?
2. Wie erfolgt technisch bei den unter Frage 1 genannten Providern die jeweilige Beeinträchtigung von Onlinediensten und Internetangeboten?
3. In welchen Fällen sind davon die Internetangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks negativ betroffen?
4. Wie verträgt sich nach Auffassung der Landesregierung eine solche Benachteiligung von bestimmten Onlinediensten und -angeboten mit dem im Landesmediengesetz enthaltenen Grundsatz einer offenen Medienlandschaft und Meinungsvielfalt?

Die **Thüringer Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chefin der Staatskanzlei** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. April 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über gezielte Beschränkungen der Netzneutralität durch in Thüringen tätige Festnetz-Internetprovider vor.

Der Landesregierung ist bekannt, dass Mobilfunkprovider in ihren Vertragsbedingungen häufig beispielsweise die Nutzung von Voice over IP, Instant Messaging und Peer-to-Peer-Verkehre ausschließen. Diese Beschränkungen haben allerdings keinen Bezug zu Internetangeboten des öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunks.

Darüber hinaus ist der Landesregierung bekannt, dass die Telekom seit einigen Monaten Mobilfunktarife bzw. Tarifoptionen anbietet, bei denen lediglich die Nutzung des Musikportals "Spotify" nicht auf das im Vertrag enthaltene monatliche Breitband-Volumen angerechnet wird. Es handelt sich hier somit um die gezielte Bevorzugung eines einzigen Inhalte-Anbieters und seines Angebots gegenüber sämtlichen anderen Internet-Angeboten, also auch gegenüber den Angeboten des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks.

Dieser Befund schließt nicht aus, dass es weitere vergleichbare oder anders gelagerte gezielte Beschränkungen der Netzneutralität durch in Thüringen tätige Mobilfunk- und Festnetz-Internetprovider geben kann.

Der Aspekt der Netzneutralität ist seit März 2013 Bestandteil der Untersuchungen, die die Bundesnetzagentur im Rahmen der bereits im Juni 2012 gestarteten "Initiative Netzqualität" durchführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen, die noch bis Juni 2013 andauern sollen, bleiben abzuwarten.

Zu 2.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob und ggf. mit welchen technischen Methoden Internet- und Mobilfunkprovider in Thüringen möglicherweise bestimmte Onlinedienste und Internetangebote beeinträchtigen.

Zu 3.:

Der Landesregierung sind keine Benachteiligungen von Internetangeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Internet- und Mobilfunkprovider in Thüringen bekannt.

Zu 4.:

Das seit Januar 2003 weitgehend unverändert gebliebene Thüringer Landesmediengesetz enthält bislang keine Regelungen zur Netzneutralität, die in Europa erst seit wenigen Jahren diskutiert wird.

Die Landesregierung ist sich der hohen Bedeutung der Netzneutralität bewusst. Ein offenes Internet ist eine wichtige Vorbedingung für die Informations-, Meinungs- und Medienfreiheit.

Daher hat sich die Landesregierung in ihrem Erfahrungsbericht zum Thüringer Landesmediengesetz vom 9. Januar 2013 (Landtags-Drucksache 5/5449) mit der Sicherung der Netzneutralität auseinandergesetzt. Dabei ist die Landesregierung zu dem Schluss gekommen, dass derzeit keine Notwendigkeit besteht, entsprechende Regelungen in das Thüringer Landesmediengesetz aufzunehmen.

Walsmann
Ministerin